

**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis**

**SATZUNG
über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Blaustein
(Feuerwehrentschädigungssatzung – FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§1
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blaustein erhalten auf Antrag für Einsätze jede volle Stunde 12,50 € als Aufwandsentschädigung. Dieser einheitliche Durchschnittssatz beinhaltet Auslagen und Verdienstaussfall.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

**§2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an den nachstehenden Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag folgende pauschale Aufwandsentschädigung gewährt:

Truppmannausbildung (Grundausbildung einschließlich Erst-Hilfe-Ausbildung)	150,00 €
Truppführerausbildung	100,00 €
Sprechfunkausbildung	50,00 €
Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger	80,00 €
Maschinistenausbildung	80,00 €

Für die regelmäßige Untersuchung nach G 26 für Atemschutzgeräteträger wird auf Antrag eine Pauschale von 30 € als Aufwandsentschädigung geleistet.

- (2) Für die Teilnahme an sonstigen Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5 €/Stunde gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 8,50 €/Stunde. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs von Unterrichtsbeginn bis – ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr neben der Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegestreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge in einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Auf Antrag kann eine Pauschale von 100 € pro Tag gewährt werden.

§3

Regelmäßige Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Blaustein, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant der Gesamtfirewehr, es sei denn der gewählte Kommandant entscheidet sich für die Anstellung auf Basis einer geringfügigen Beschäftigung. Dann entfällt die Ehrenamtsentschädigung.	3.600 €
Stellv. Kommandant der Gesamtfirewehr	500,00 €

Kommandanten der Abteilung Stadt	
Kommandant der Abteilung Stadt	800,00 €
Stellv. Kommandant der Abteilung Stadt	400,00 €

Abteilungskommandanten der Ortsteile	
Kommandant der Ortsteile	500,00 €
Stellv. Kommandant der Ortsteile	180,00 €

Jugendfeuerwehr und passive Feuerwehrabteilung	
Leiter Jugendfeuerwehr	350,00 €
Stellv. Leiter Jugendfeuerwehr	100,00 €
Leiter passive Feuerwehrabteilung (Altersabteilung)	100,00 €

Gerätewart	
Gerätewart/Verantwortliche Abteilungen der Ortsteile Grundbetrag	170,00 €
Gerätewart/Verantwortliche Abteilungen der Ortsteile Betrag pro Fahrzeug	80,00 €

Atenschutzgeräteverantwortliche Abteilungen der Ortsteile Grundbetrag	120,00 €
Atenschutzgeräteverantwortliche Abteilungen der Ortsteile Einheit (4 Geräte)	55,00 €

Kleiderwart Gesamtfeuerwehr	150,00 €
-----------------------------	----------

Schritfführer der Gesamtfeuerwehr und der Abteilungen	100,00 €
---	----------

Kassenführer der Gesamtfeuerwehr und der Abteilungen	100,00 €
--	----------

- (2) Sofern mehrere Funktionen gleichzeitig ausgeübt werden, erhält der Feuerwehrangehörige die Summe der Entschädigungen.

§4

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst und Übungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr, die Feuersicherheitsdienst leisten, erhalten auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen einen Durchschnittssatz von 11 €/geleistete Dienststunde.
- (2) Für vom Bürgermeister oder vom Kommandanten der Gesamtfeuerwehr angeordneten Dienst auf der Feuerwache wird auf Antrag für Auslagen eine Aufwandsentschädigung von 12,50 €/Stunde geleistet.
- (3) Für vom Kommandanten der Gesamtfeuerwehr angeordnete Vertretung oder vorübergehende Unterstützung des hauptamtlichen Gerätewartes 10 €/Stunde geleistet.
- (4) Für vom Bürgermeister angeordnete Übung wird auf Antrag für Auslagen 8,50 €/Stunde gewährt.
- (5) Erfolgt in der Zeit des angeordneten Dienstes oder Übung nach den Absätzen 2 und 3 ein Einsatz, wird die Dauer des Einsatzes die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 und 2 berechnet.

§5

Entschädigung für haushaltsführende Personen

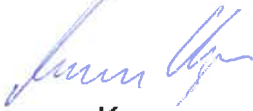
Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 S. 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12,50 €/Stunde gewährt.

§ 6

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 04.04.2019 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 20.01.2015 außer Kraft.

Stadtverwaltung
Blaustein, 17.09.2019




Thomas Kayser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Blaustein schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Stadtverwaltung
Blaustein, 17.09.2019



Thomas Kayser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung:

Blausteiner Nachrichten
Nr. 38 am 20.09.2019